

Jahresbericht des ORH

Das Opferentschädigungsgesetz verursacht einen sehr hohen und teilweise unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand. Für die Bewilligung einer Versorgungsleistung von 1 000 € fallen durchschnittlich 200 € Verfahrenskosten an. 1 600 € müssen aufgewendet werden, um 1 000 € aus der Verfolgung der Schadensersatzansprüche zu realisieren.

Durch gesetzliche Subsidiaritätsvorbehalte und Bagatellgrenzen könnten Verfahren, die gegenüber den Betroffenen zu keinen oder allenfalls geringsten Leistungen führen würden, vermieden und die Vollzugskosten von 4,2 Mio € (60 Vollzeitkräfte) erheblich reduziert werden.

Beschluss des Landtags
vom 11. Mai 2005
(Drs. 15/3393 Nr. 2 p)

Die Staatsregierung wird ersucht, auf eine Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen für die Entschädigung von Gewaltopfern hinzuwirken, den Kostenaufwand im Regressverfahren zu begrenzen und zu prüfen, ob die Übertragung des Regressverfahrens auf wenige Ämter für Versorgung und Familienförderung zu einer Verwaltungsvereinfachung führt. Dem Landtag ist bis 31.12.2005 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 29. Dezember 2005
(IV 2/1723/4/05)

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass es sich beim OEG um ein Bundesgesetz handelt. Eine Reform dieses Gesetzes sei aber geplant. Dazu soll eine Bund-Länder Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Das Staatsministerium wird die Vereinfachungsvorschläge des ORH in diese Arbeitsgruppe einbringen.

Der Kostenaufwand im Regressverfahren konnte durch die Verwendung von Pauschalen bei der Kostenermittlung (nach § 116 Abs. 8 SGB X), den Verzicht auf Titulierungen und einem verstärkten Absehen von weiteren und kostenintensiven Vollstreckungsmaßnahmen

men bei offenkundiger Leistungsunfähigkeit des Schuldners deutlich gesenkt werden.

Die Zusammenfassung u.a. der Aufgaben der Versorgungsämter und der bei den Regierungen angesiedelten Hauptfürsorgestellen bei dem neu errichteten Zentrum Bayern Familie und Soziales haben inzwischen auch zum Wegfall des vom ORH gerügten Doppelaufwands bei der Regressierung von Forderungen gegen den gleichen Schädiger durch die Versorgungsverwaltung und die Hauptfürsorgestelle geführt. In einem weiteren Schritt wird die Zentralisierung von Aufgaben auf wenige oder nur eine Stelle geprüft.

Anmerkung des ORH

Mit dem Bericht des Staatsministeriums sind die Prüfungsfeststellungen des ORH erledigt, soweit es um die Verringerung der Kosten für die Rechtsverfolgung der auf den Staat übergegangenen Schadensersatzansprüche geht. Die Empfehlung zu einer grundlegenden Vereinfachung des OEG wird vom Staatsministerium in die Bund-Länder Arbeitsgruppe eingebracht. Damit wird wesentlichen Anliegen des ORH Rechnung getragen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**
vom 22. Februar 2006

Kenntnisnahme